



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes,
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-604.058/0010-V/2/2010
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Frau Mag^a Tatjana CARDONA
Pers. E-mail: tatjana.cardona@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2767
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung einer Wortfolge des § 11 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die
Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I
Nr. 19/1998;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. September 2010,
G 58/10 und G 59/10;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. September 2010, G 58/10
und G 59/10, dem Bundeskanzler zugestellt am 13. Oktober 2010, die Wortfolge „als
Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre“ in
§ 11 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 84/2010 kundgemacht.
2. § 11 Abs. 1 Z 1 leg. cit. (im Folgenden: BekGG) lautet in den im vorliegenden Zusam-
menhang bedeutsamen Teilen (die nunmehr aufgehobene Wortfolge ist unterstrichen):

„**§ 11. (1)** Zusätzliche Voraussetzungen zu den im Gesetz betreffend die gesetzliche
Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, umschriebenen Vor-
aussetzungen sind:

1. Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens
10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne
dieses Bundesgesetzes,
2. bis. 5. [...]“

3. Das Verfahren geht auf zwei Prüfungsbeschlüsse des Verfassungsgerichtshofes zurück, in denen dieser bereits das Bedenken hegte, dass die nunmehr teilweise aufgehobene Gesetzesstelle gegen das Verbot der Diskriminierung im Recht auf Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK iVm Art. 14 EMRK und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen könnte.

Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren im Wesentlichen folgendermaßen:

3.1. Zum Erfordernis des Bestandes als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre:

Der Verfassungsgerichtshof bestätigt im Gesetzesprüfungsverfahren seine im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken, wonach es für das Erfordernis des zwanzigjährigen Bestandes als Religionsgemeinschaft (über das Erfordernis des Bestandes als Bekenntnisgemeinschaft hinaus) im § 11 Abs. 1 Z 1 BekGG keine Rechtfertigung gebe. Es sei nicht nachvollziehbar, einen längeren Beobachtungszeitraum zu fordern, wenn die Kultusbehörde bereits im Verfahren nach dem BekGG geprüft habe, ob die Statuten der Bekenntnisgemeinschaft dem § 4 BekGG entsprächen und ob der Erwerb der Rechtspersönlichkeit aus einem der in § 5 Abs. 1 Z 1 BekGG genannten Gründen zu versagen sei. Dadurch sei bereits gewährleistet, dass eine Religionsgemeinschaft schon den Status einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht erlangen könne, wenn dies den Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer zuwiderlaufe. Damit seien auch wesentliche Gesichtspunkte der Anforderungen des § 1 Z 1 AnerkennungsG bereits im Verfahren über die Rechtspersönlichkeit als Bekenntnisgemeinschaft zu prüfen.

Insbesondere war für den Verfassungsgerichtshof die Notwendigkeit einer *ausnahmslos* bestehenden Beobachtungsfrist von 20 Jahren nicht erkennbar. Aus diesem Grund verwarf der Verfassungsgerichtshof auch das Argument der Bundesregierung, dass die gewählte Frist von 20 Jahren die Fähigkeit des Bestandes der Religionsgemeinschaft auf Dauer überprüfen solle und in Relation zur Dauer des Bestandes der Konfessionen nur einen kurzen Zeitraum darstelle; denn die Bedenken richteten nicht gegen die Frist an sich, sondern dagegen, dass die das Erfordernis durch den Bestand in einer organisierten Form erfüllt werden müsse, und gegen das Fehlen von Ausnahmen für besondere Umstände.

Dem Argument, dass an die religiösen Gruppierungen keine weiteren Anforderungen – etwa die Organisation in einer bestimmten Rechtsform – über das bloße Bestehen über einen bestimmten Zeitraum hinaus gestellt würden, versagte der Verfassungsge-

richtshof aber unter anderem deshalb die Anerkennung, da der Begriff des *Bestandes* ein Minimum an *Verfasstheit* voraussetze.

Da somit eine Verletzung des Art. 9 iVm Art. 14 EMRK festgestellt wurde, erübrigte sich nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes.

3.2. Zum Erfordernis des Bestandes als religiöse Bekenntnisgemeinschaft durch mindestens 10 Jahre:

Auch die Bedenken gegen das Erfordernis eines zehnjährigen Bestandes als religiöse Bekenntnisgemeinschaft, die bereits im Prüfungsbeschluss dargelegt wurden, bestätigte der Verfassungsgerichtshof im Gesetzesprüfungsverfahren.

Die Regelung verstoße demnach vor allem deshalb gegen Art. 9 iVm Art. 14 EMRK, weil nach Rechtsprechung des EGMR nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ein solches Erfordernis gerechtfertigt sei. § 11 Abs. 1 Z 1 BekGG lasse aber keinen Raum für das Absehen vom Erfordernis der 10 Jahre.

Der Bedenken des Verfassungsgerichtshofs richten sich ausschließlich gegen das *uneingeschränkt* für alle Bekenntnisgemeinschaften geltende Kriterium einer bestimmten Bestandsdauer, nicht gegen das Erfordernis einer Bekenntnisgemeinschaft an sich. Die Notwendigkeit der Wahrung der in § 5 Abs. 1 Z 1 BekGG angeführten Interessen seien bereits eine Voraussetzung für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Auch das dauerhafte Vorliegen der in § 11 Abs. 1 Z 3 bis 5 genannten Bedingungen sei ohnehin durch die Überprüfung des dauernden Bestandes der Religionsgemeinschaft nach § 1 Z 2 des Anerkennungsgesetzes gefordert.

Der Verfassungsgerichtshof bemängelte weiters, dass, wenngleich § 11 Abs. 1 Z 1 BekGG auf alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen anzuwenden sei, kein Raum für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne der Rechtsprechung des EGMR gelassen würde.

Er räumte allerdings ein, dass im Erkenntnis VfSlg. 16.102/2001 noch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Beobachtungsphase von 10 Jahren als Voraussetzung der gesetzlichen Anerkennung als Religionsgesellschaft festgestellt worden sei. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des EGMR vom 31. Juli 2008, Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua. (Appl. 40.825/98, ÖJZ 2008, 865) könne er diese Rechtssprechung jedoch nicht ohne Einschränkung aufrecht erhalten. Auch eine verfassungskonforme Interpretation des § 11 Abs. 1 Z 1 BekGG sei nicht möglich.

Angesichts der Tatsache, dass aus den genannten Gründen eine Verletzung des Art. 9 iVm Art. 14 EMRK festgestellt wurde, erübrigte sich nach Ansicht des Verfas-

sungsgerichtshofes auch bezüglich des Erfordernisses des 10-jährigen Bestandes als Bekenntnisgemeinschaft eine Überprüfung hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes.

Aus diesen Gründen hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindesten 10 Jahre“ des § 11 Abs. 1 Z 1 als verfassungswidrig aufgehoben.

Ausdrücklich wies der Verfassungsgerichtshof noch darauf hin, dass die Verfassungswidrigkeit nicht in der Voraussetzung des Bestandes als religiöse Bekenntnisgemeinschaft iSd BekGG an sich und daher nicht in der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 1 BekGG in ihrer Gesamtheit liege, sondern (lediglich) in den darin festgesetzten Fristen von zwanzig bzw. zehn Jahren.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß Art. 140 Abs. 5 dritter und vierter Satz B-VG bestimmt, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft tritt.
5. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

27. Oktober 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE